

graphie aufgewendeten Geistesarbeit fragt, kann man nicht umhin, zu bemerken, daß diese größer ist, als z. B. beim Entwurf eines gewöhnlichen Bilderbogens. Auch Gegner dieser Auffassung geben dies zu; so sagt Philipon: »In dieser Mitarbeiterschaft mit der Sonne hat der Photograph unzweifelhaft einen reineren Geschmack, ausgedehntere künstlerische Kenntnisse an den Tag legen können, als diejenigen sind, deren es bedarf, um ein sogenanntes Epinalbild zu schaffen.« Andererseits darf man nach dem Gesagten wohl behaupten, daß sich auch die zweite Grundbedingung für das Vorhandensein eines Geisteswerkes bei der Photographie findet, daß sie nämlich ebenso gut wie die eben genannten Bilderbogen oder noch mehr im Beschauer eine ästhetische Wirkung erzielt und sein Kunstgefühl erweckt. Warum? Weil der Photograph nicht nur eine kalte und stumme Kopie der Natur liefert, sondern mit künstlerischem Gefühl das Geschaute wiedergibt.

Ist dem aber so, so kann man denjenigen den Vorwurf des Doktrinarismus nicht ersparen, die aus rein theoretischen Erwägungen heraus den praktischen Urheberrechtsschutz der Photographie in Frage stellen. Schon daß die Rechtsprechung eines großen Landes (Frankreich) wenigstens von Fall zu Fall entscheiden und die Photographien, wenn sie künstlerischen Charakter tragen, auch demgemäß schützen will, beweist, daß man nicht so weit zu gehen wagt, den Photographien die Bezeichnung von Geisteswerken abzuspochen. Diese Entscheidung aber den Gerichten in jedem einzelnen Prozeß zu überlassen, heißt, diese in Kunstverständigen-Bereine verwandeln, sie in Versuchung führen, nicht nur über die Natur des Erzeugnisses, sondern über seinen künstlerischen Wert zu urteilen und dadurch der Willkür Thür und Thor zu öffnen, wie sich dies in der Behandlung der sogenannten Augenblicks-Photographie gezeigt hat.*)

Wir verfechten deshalb die Meinung der Gleichstellung der Photographien mit den Kunstwerken vom urheberrechtlichen Standpunkte aus, oder wenn man sich an diesem Worte der Gleichstellung stößt, die Ansicht der Nebeneinanderstellung dieser Werke und der Kunstwerke, denen beiden gesetzlich und grundsätzlich der gleiche Schutz zu teil werden sollte.

Dabei leiten uns noch folgende Gründe: Wenn auf irgend einem Gebiete der Nachdruck und die Nachbildung bestraft werden sollte, so ist es auf dem Gebiete der Photographie, indem ein Dritter einfach selber eine neue Aufnahme zu machen braucht, um sich nicht an fremdem Gut zu vergreifen. Die Nachbildung ist hier am unverantwortlichsten, weil am leichtesten zu vermeiden, und die Schonung, die man den Räubern an photographischem Gut zu teil werden läßt, am wenigsten begründlich!

Wir haben schon gesehen, daß die Definition der verschiedenen der Photographie ähnlichen Verfahren Schwierigkeiten bietet. Je nachdem die Autotypien zu ihnen gerechnet werden oder nicht, wird deren Schutz ein anderer sein und deshalb zu schwierigen Erörterungen Anlaß geben. Solche Erörterungen fallen aber weg, wenn die Photographien und photographieähnlichen Erzeugnisse den allgemeinen vollen Schutz erhalten.

Diesen vollen Schutz genießt eigentlich heute schon eine ganze wichtige Klasse von Photographien, ohne daß sich daraus irgendwelche Unzuträglichkeiten ergeben hätten; wir meinen die Photographien geschützter Kunstwerke, die ebenso

lange Schutz genießen wie die letzteren, d. h. in Deutschland und in der Schweiz bis dreißig Jahre nach dem Tode des Künstlers. Eine solche Bestimmung mußte getroffen werden, um das Vielfältigkeitsrecht des Künstlers in vollem Umfange zu wahren. Dieser indirekte lange Schutz von Photographien hat sich ganz eingelebt, und es ist nicht abzusehen, warum sich ein gleicher Schutz der Originalphotographien nicht auch einleben und bald als selbstverständlich erscheinen sollte.

Veralteten Photographien vor Ablauf der ausgedehnteren Schutzperiode (wie dies übrigens auch mit der Mehrzahl der Schriftwerke der Fall ist), so schadet das niemandem, dagegen liegt ein verlängerter, gleichartiger Schutz auch im öffentlichen Interesse, indem die Verleger von Photographien nicht mehr, wie bei der zu kurzen Schutzdauer, gezwungen sind, ihr Feld hastig zu bebauen und möglichst rasch daraus Entgelt zu ziehen, um innerhalb weniger Jahre auf ihre Kosten zu kommen, sondern indem sie, auf eine lange Reihe von Jahren geschützt, ihre Ausgaben sorgfältiger herstellen und auch billiger abtreten können.

Endlich wird durch den vollen Schutz der Photographien das Ideal einer knappen, klaren, einheitlichen Gesetzgebung für alle Urheberrechtsgebiete an Stelle der jetzigen Spezialgesetze der Verwirklichung einen Schritt näher gebracht.

Ueberlasse man daher die Streitfrage nach der Stellung der Photographie im Areopag der freien Künste den Aesthetikern und Theoretikern, aber bekenne man sich da, wo es sich um den praktischen Schutz der Urheber gegen Angriffe auf ihr Recht an der Arbeit handelt, zu der einfachen logischen Lösung, daß man die Photographien, wie die anderen Geisteserzeugnisse unter die schutzfähigen Werke einreicht.

(Fortsetzung folgt.)

Moderne Privat- und Familiendruckfachen.

Als eine durchaus zeitgemäße Anregung ist die von der Kunsthandlung P. H. Veyer & Sohn in Leipzig veranstaltete »Ausstellung von Privat- und Familiendruckfachen« anzusehen.

Längst ist der Aufschwung den das Kunstempfinden unserer Zeit auch auf dem Gebiete des Buchgewerbes genommen hat, anerkannt worden. Viele zum Teil hervorragende Künstler beschäftigen sich heute mit der Buchausstattung. Auch der Accidenzdruck macht erfreuliche Fortschritte. Wenn man daher neuerdings versucht, kleinen Gelegenheitsarbeiten in Form von Privat- und Familiendruckfachen ebenfalls ein künstlerisches Gepräge zu geben, so ist das nur zu begrüßen.

Daß auch Besuchs- und Einladungskarten, Bücherzeichen, Briefpapier, Verlobungs-, Vermählungsanzeigen etc. künstlerisch gestaltet werden können, zeigt uns die hier veranstaltete Ausstellung. Daß es bei diesen Arbeiten besonders darauf ankommt, eine möglichst fein abgewogene Wirkung zwischen der zeichnerischen Zuthat und dem Satz zu ermöglichen, liegt auf der Hand. Man empfängt den Eindruck, daß dieses Prinzip den ausführenden Künstlern auch zur Richtschnur gedient hat.

Ein nicht unwesentliches Moment wird, wie diese Proben ferner zeigen, auch die Verwendung der Papier- und Druckfarbe bilden. Daß die persönliche Geschmacksrichtung des Auftraggebers bei solchen intimen Dingen ebenfalls mitsprechen wird, ist selbstverständlich. So dürften z. B. nicht Jedem die rauhen und unbeschnittenen Besuchskarten als eine Verbesserung erscheinen. Immerhin befindet sich in dieser Sammlung Druckfachen so viel Gutes und Anregendes, daß man das Vorgehen der Firma Veyer & Sohn nur beifällig aufnehmen kann. Ernst Kiesling.

Kleine Mitteilungen.

Antwortpostkarten ohne Wertzeichen. — Von einer in den Vereinigten Staaten von Amerika geplanten postalischen Neuerung, die auch bei uns willkommen sein würde, erfahren wir aus dortigen Blättern. Die amerikanische Postverwaltung soll nämlich beabsichtigen, Doppelpostkarten auszugeben, bei denen auf der für die Antwort bestimmten Karte der Wertstempel fehlt. Das Porto hierfür soll von dem Absender der Doppelpostkarte erst dann eingezogen werden, wenn ihm die Antwortkarte von der Post wieder zugestellt wird. Den Absendern wäre damit sehr gedient,

1139*

*) Cour d'appel d'Angers, 23 nov. 1896: »Attendu que les photographies de la reproduction desquelles V. se plaint étaient des instantanées et ne constituaient qu'une œuvre purement mécanique, n'empruntant rien à l'esprit, à l'inspiration personnelle ou au goût de leur auteur, etc. (v. Droit d'Auteur, 1897, p. 58). Gerade für diese Art Photographien braucht es, sollen sie überhaupt verwendbar sein, Talent, Geschmack, coup d'œil!